

Anhang 1**Leistungen des Kantons an Schadedienstesätze**

¹ Den Orts- und Stützpunktfeuerwehren sowie den Ölwehren werden die Einsatzstunden für jede eingesetzte Person vergütet. Der Stundenansatz beträgt Fr. 50.–.

² Den übrigen Feuerwehren mit Sonderaufgaben nach § 13 wird die Einsatzzeit pro Stunde mit Fr. 145.– für Kader und Fr. 125.– für die Mannschaft vergütet.

³ Den Fachberatenden wird die Einsatzzeit pro Stunde mit Fr. 145.– vergütet.

⁴ Es werden angebrochene Viertelstunden vergütet.

⁵ Nach einer Mindesteinsatzdauer von drei Stunden können Verpflegungskosten von Fr. 20.– pro Person verrechnet werden.

⁶ Die Kosten für Verbrauchsmaterial und eingesetzte Geräte werden vollumfänglich vergütet.

⁷ Für Einsatzfahrzeuge und Anhänger, die als Arbeitsgeräte eingesetzt werden müssen, wird ein Kostenanteil vergütet. Dieser beträgt für:

	Grundgebühr pro Einsatz	Gebühr pro angebrochene Einsatzstunde
Fahrzeuge bis 3.5 t	50.–	30.–
Fahrzeuge > 3.5 – 12 t	150.–	50.–
Fahrzeuge > 12 t	280.–	140.–
Anhänger	50.–	30.–
Chemiewehrfahrzeug (ohne Vollschutz)	280.–	140.–
Chemiewehrfahrzeug (mit Vollschutz)	560.–	280.–
Messgruppenfahrzeug	140.–	70.–

